



VERHALTENSKODEX

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

vom 18. Januar 2021

in der Fassung der 3. Änderung vom 23. Juni
2025

(CUII-VERHALTENSKODEX 2.0)

Anlage 1 – Compliance Erklärung

zwischen

- a) Allscreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Bundesverband Musikindustrie e.V., Deutsche Fußball Liga e.V., game – Verband der deutschen Games-Branche e.V., Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), International Association of Scientific Technical and Medical Publishers, Motion Picture Association, Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG,

im Folgenden zusammen die „Rechteinhaber“

einerseits, sowie

- b) 1&1 (1&1 Telecom GmbH, Drillisch Online GmbH), Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Freenet DLS GmbH, Telekom Deutschland GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone (Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vodafone GmbH)

im Folgenden zusammen die „Internetzugangsanbieter“

die Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter im Folgenden auch die „Partei“ bzw. zusammen die „Parteien“

andererseits.

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex „Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)“ (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen, mit dessen Regelungen im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* gerichtliche Auseinandersetzungen – soweit nicht zur Durchführung dieses Verhaltenskodex vorgesehen - vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Webseiten effektiv und zügig umgesetzt werden können. Mit dem Betrieb *strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten* werden klare Verstöße gegen das deutsche Urheberrechtsgesetz begangen. Parteien dieses Verhaltenskodex sind auf Seiten der Internetzugangsanbieter einzelne [Unternehmen](#), die Internetzugänge in Deutschland für Internetnutzer bereitstellen. Auf Seiten der Rechteinhaber handelt es sich um Unternehmen, die entweder selbst durch strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten in ihren Rechten verletzt werden oder um Vereinigungen solcher Unternehmen (Verbände). Mit dieser zweiten Änderung des Verhaltenskodex gehen die Parteien nach Absprache mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) auf



ein System über, das auf gerichtlichen Entscheidungen beruht. Hierbei ergeht eine Sperr-Entscheidung ordentlicher Gerichte gegen einen an der CUII beteiligten Internetzugangsanbieter. Bei gerichtlicher Anordnung der Sperre setzen sämtliche Internetzugangsanbieter diese Sperre um.

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu erfolgen hat, um das wechselseitige Entgegenkommen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass die Parteien sich auf ein technisches Verfahren, die sog. DNS-Sperren, verständigt haben, dessen Eignung und Effektivität sie in die Evaluation des Verhaltenskodex einfließen lassen. Dieser Verhaltenskodex steht im Einklang mit den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120.

In diesem Geist haben sich die Parteien auf das Folgende verständigt:

1. Gegenstand des Verhaltenskodex

- a) Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind ausschließlich Regelungen zur Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten.
- b) Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden ausschließlich im Wege sogenannter DNS-Sperren umgesetzt.
- c) DNS-Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Verhaltenskodex umgesetzt.
- d) Der Verhaltenskodex sieht ein Verfahren gemäß Ziffer 3 a bis c vor, nach dem eine Entscheidung ordentlicher Gerichte gegen einen Internetzugangsanbieter ergeht, die einen Sperranspruch gem. § 8 Abs. 1, 2 DDG zum Inhalt hat. Bei Stattgabe des Anspruchs setzen sämtliche Internetzugangsanbieter die gerichtlich angeordnete Sperre um, auch wenn diese nicht Verfahrensbeteiligte im Gerichtsverfahren gewesen sind. Für Weitere Domains und Mirror-Domains wird die gerichtliche Entscheidung gemäß Ziffer 3d durch CUII-Folgeverfahren ergänzt.
- e) Dem Verfahren liegt die Annahme einer Höchstgrenze an CUII-Gerichtsverfahren pro Jahr zugrunde, die in einer Verfahrensordnung näher konkretisiert wird.
- f) Die Durchführung der im Sinne des Verhaltenskodex und in einer Verfahrensordnung angeordneten Form des Gerichtsverfahrens ist für die Parteien verpflichtend, bevor diese versuchen, etwaige Ansprüche auf anderem Weg durchzusetzen. Soweit eine Partei nicht selbst, sondern nur deren Mitglieder nach diesem Verhaltenskodex verfahrensberechtigt sind, wird sie auf die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitglieder hinwirken.
- g) Die Parteien, die sich in laufenden Gerichtsverfahren befinden, die außerhalb dieses Verhaltenskodex geführt werden, werden sich separat dazu verständigen, ob der Gegenstand der Gerichtsverfahren in ein solches Verfahren gemäß Ziffer 3 dieses Verhaltenskodex überführt wird. Parteien können sich darüber hinaus einvernehmlich darauf verständigen, zu konkreten Sachverhalten auf das Verfahren im Sinne des Verhaltenskodex zu verzichten.



2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Webseite“ im Sinne dieses Verhaltenskodex (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Webseite, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben, oder die SUW ist vorsätzliche Teilnehmerin an solchen Verletzungen. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Über dies darf im Hinblick auf legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, durch die DNS-Sperre kein unverhältnismäßiges Overblocking entstehen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

c) „Weitere Domains“ sind Domains, die eine SUW zusätzlich oder alternativ zu den Domains nutzt, für die eine DNS-Sperre für diese SUW nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde.

d) „Mirror-Domains“ sind solche Domains, die keine eigenen Inhalte öffentlich wiedergeben, sondern die Inhalte der SUW, für die eine DNS-Sperre nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde oder gleichzeitig beantragt wird, vollständig kopiert haben. Es ist nicht Voraussetzung, dass die Inhalte der kopierten SUW laufend aktualisiert werden, so dass auch veraltete Mirror-Domains, die keine weiteren Inhalte hochladen, unter die Definition fallen.

3. Verfahrensarten

a) Gerichtliche Verfahren nach diesem Verhaltenskodex werden im ordentlichen Gerichtsverfahren abgehalten. Sie können als Hauptsacheverfahren sowie als einstweiliges Verfügungsverfahren durchgeführt werden. Sie werden einheitlich nachfolgend als „CUII-Gerichtsverfahren“ bezeichnet.

b) Als „CUII-Sperrverfahren“ werden Verfahren bezeichnet, in denen in einem CUII-Gerichtsverfahren ein Gericht eine Sperre einer strukturell urheberrechtlichen Website anordnet.

c) Als „CUII-Musterverfahren“ werden Verfahren bezeichnet, in denen in einem CUII-Gerichtsverfahren ein Gericht eine Sperre einer strukturell urheberrechtlichen Website anordnet und dabei Rechtsfragen entscheidet, die wesentlich über die bisherigen gerichtlich entschiedenen Rechtsfragen hinausgehen und für zukünftige CUII-Gerichtsverfahren grundsätzliche Bedeutung haben.

d) Als „CUII-Folgeverfahren“ werden Verfahren bezeichnet, die Weitere Domains und Mirror-Domains zum Gegenstand haben. Sie werden nicht als CUII-



Gerichtsverfahren geführt, sondern durch den sachverständigen Prüfer der Clearingstelle entschieden. Diese Entscheidungen sind ohne Präjudiz für Sach- und Rechtslage.

4. CUII-Clearingstelle

- a) Die Parteien dieses Verhaltenskodex haben eine Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) (im Folgenden „Clearingstelle“) eingerichtet. Die Clearingstelle verfügt über eine Geschäftsstelle, diese wird von einem Steuerungskreis (Ziffer 5) überwacht und angewiesen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.
- b) Die Clearingstelle prüft Mitteilungen im Hinblick auf die Durchführung von CUII-Gerichtsverfahren. Sie koordiniert zudem die Durchführung von CUII-Folgeverfahren sowie die Implementierung und Aufhebung von DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter.
- c) Die Clearingstelle nimmt Eingaben Dritter, z.B. Internetnutzer oder Betreiber von SUW, in Bezug auf umgesetzte DNS-Sperren entgegen und leitet sie an die Parteien weiter. Dem Betreiber einer SUW steht nach Umsetzung einer DNS-Sperre in Bezug auf seine SUW der ordentliche Rechtsweg offen. Internetnutzern und sonstigen Dritten steht gleichsam der ordentliche Rechtsweg offen.
- d) Die Clearingstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und leitet diesen Bericht allen Parteien zu.
- e) Die Clearingstelle unterhält einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Internetauftritt, auf dem sie Informationen zum Verhaltenskodex und ihrer Tätigkeit jeweils aktuell vorhält. Dort werden auch Informationen zu Entscheidungen in den CUII-Gerichtsverfahren veröffentlicht, sofern sie die Sperre einer SUW anordnen.

5. Steuerungskreis

- a) Die Parteien richten für bestimmte Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung einen Steuerungskreis ein, der paritätisch aus Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern besetzt ist. Die Parteien übertragen dem Steuerungskreis insoweit die Geschäftsführung, als ihm nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung Aufgaben zugewiesen sind.
- b) Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Parteien des Verhaltenskodex ernannt werden. Dabei werden jeweils drei Mitglieder von den Rechteinhabern und von den Internetzugangsanbietern ernannt.
- c) Der Steuerungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Legt ein Mitglied des Steuerungskreises sein Amt nieder oder scheidet durch Krankheit oder Tod aus, fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber bzw. alle Internetzugangsanbieter auf, je nachdem aus welcher Gruppe das betreffende Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich einen Nachfolger zu



benennen. Bis zur Nachbenennung bleibt der Steuerungskreis in seiner dann bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig.

d) Der Steuerungskreis trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr sowie darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können physisch an einem Ort oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle laden zu den Sitzungen ein, der Vorsitzende leitet durch die Sitzungen. Mit der Einladung versenden der Vorsitzende des Steuerungskreises oder die Geschäftsstelle vor jeder Sitzung eine Tagesordnung, die zwischen dem Vorsitzenden, und seinem Stellvertreter abgestimmt wurde und die ausschließlich solche Tagesordnungspunkte enthält, die die Anforderungen nach lit. f erfüllen.

e) Die Sitzungen des Steuerungskreises dienen ausschließlich als Forum für die Diskussion von Themen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterentwicklung der Clearingstelle unter den Mitgliedern besprochen werden müssen und die keinen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben. Mitglieder des Steuerungskreises haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Kartellrechtsexperten zu den Sitzungen hinzuzuziehen; mehrere Mitglieder können sich auf einen gemeinsamen Kartellrechtsexperten einigen.

f) Mit der Tagesordnung wird zu jeder Sitzung des Steuerungskreises eine Compliance-Erklärung versandt. Diese ist dem Verhaltenskodex als **Anlage 1** beigefügt.

g) Der Steuerungskreis hat die folgenden Aufgaben:

(1) Benennung eines sachverständigen Prüfers (oder mehrerer sachverständiger Prüfer) zur Entscheidung von CUII-Folgeverfahren. Der sachverständige Prüfer ist unbefangen, hat die Befähigung zum Richteramt und die unparteiische Ausübung des Amtes durch seine Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen.

(2) Besetzung der Geschäftsstelle sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.

(3) Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.

(4) Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 14 über die Kosten für die Geschäftsstelle und die Kosten des CUII-Folgeverfahrens.

(5) Er führt die Evaluation gemäß Ziffer 17 durch.

(6) Der Steuerungskreis entscheidet unter Vorbehalt des Widerspruchsrechts der Mitglieder über Beitritte gemäß Ziffer 18 f und spricht Kündigungen gemäß Ziffer 19 a aus.

h) Der Steuerungskreis ist an eine Verfahrensordnung gebunden. Er kann Änderungen der Verfahrensordnung beschließen.



- i) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Steuerungskreises kann sich durch ein anderes Mitglied des Steuerungskreises per Vollmacht in Textform vertreten lassen.
- j) Der Steuerungskreis beschließt einstimmig, wobei mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Gesamtheit seiner Mitglieder abgegeben sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- k) Für die Aufgaben gemäß vorstehend Ziffer 5 g (2) und 5 g (3) ist der Steuerungskreis ermächtigt, die Parteien Dritten gegenüber zu vertreten. Schriftliche Erklärungen des Steuerungskreises sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Steuerungskreises zu unterzeichnen.
- l) Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Steuerungskreises an dessen Sitzungen trägt die jeweils entsendende Partei.

6. Antragsverfahren und vorrangige Inanspruchnahme verletzungsnäherer Beteiligter

- a) Für eines der in Ziffer 3 aufgeführten Verfahren ist jeder Rechteinhaber oder ein Zusammenschluss von Rechteinhabern antragsberechtigt. Ferner ist jedes Mitglied eines Verbandes, das Partei des Verhaltenskodex ist, antragsberechtigt, wenn der Verband dem Antrag zustimmt. Es obliegt allein den Antragstellern, eine SUW zu identifizieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- b) Der Umfang der Verpflichtung zur vorrangigen rechtlichen Inanspruchnahme Dritter im Sinne des § 8 Abs. 1, 2 DDG bestimmt sich nach der geltenden Rechtsprechung zum Zeitpunkt des jeweiligen CUII-Gerichtsverfahrens.

7. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre im CUII-Sperrverfahren

Die Umsetzung einer DNS-Sperre im Hinblick auf eine SUW im Wege des CUII-Sperrverfahrens nach Ziffer 3 a und Ziffer 3 b erfolgt unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen:

- a) Der ein CUII-Sperrverfahren anstrebende Rechteinhaber teilt der Geschäftsstelle zunächst mit, ein solches Verfahren durchführen zu wollen. Diese Mitteilung muss Folgendes enthalten, wobei die Einzelheiten zu Form und Inhalt in einer Verfahrensordnung geregelt werden:
- Name, Anschrift und Ansprechperson des antragstellenden Rechteinhabers,
 - Sofern der antragstellende Rechteinhaber nicht selbst Mitglied, aber Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodex ist: Versicherung, dass der Verband dem Antrag zustimmt,
 - Bezeichnung der zu sperrenden SUWs und
 - einen Entwurf der Klageschrift oder der Antragschrift für das CUII-Sperrverfahren, der die Anforderungen nach Ziffer 3 b erfüllt.
- b) Beinhaltet die Mitteilung nach Ansicht der Geschäftsstelle die erforderlichen Informationen, wählt die Geschäftsstelle einen Internetzugangsanbieter für das



anstehende CUII-Gerichtsverfahren nach vorher festgelegten Kriterien aus. Einzelheiten zur Auswahl der Internetzugangsanbieter werden in einer Verfahrensordnung geregelt. Sodann leitet die Geschäftsstelle dem ausgewählten Internetzugangsanbieter die Mitteilung nebst Klageschrift oder Antragschrift mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu. Erfolgt eine solche Stellungnahme, muss diese zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Die Frist zur Stellungnahme regelt eine Verfahrensordnung.

c) Nach Ablauf der Frist informiert die Geschäftsstelle den antragstellenden Rechteinhaber unverzüglich darüber, ob eine Stellungnahme vorliegt und leitet diese ggf. an ihn weiter. Danach leitet der antragstellende Rechteinhaber die erforderlichen Schritte für die Durchführung eines CUII-Sperrverfahrens ein. Die Wahl der Verfahrensart nach Ziffer 3 a obliegt dem Rechteinhaber. Folgender Inhalt muss zwingend durch den Rechteinhaber zutreffend bei Gericht vorgetragen werden:

- Sämtliche Angaben zu den Verfahrensbeteiligten, die im Sinne der Zivilprozessordnung erforderlich sind,
- Konkrete Anträge, mit denen der ausgewählte Internetzugangsanbieter zur DNS-Sperre der SUWs verpflichtet wird,
- Stellungnahme des ausgewählten Internetzugangsanbieters, sofern diese vorliegt,
- substantiiertes Vortrag mit Bezug auf das Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 8 DDG, insbesondere:
 - ausreichender Vortrag für das Vorliegen urheberrechtsverletzender Inhalte auf der zu sperrenden SUWs und
 - ausreichender Vortrag dazu, dass die übrigen Voraussetzungen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 8 Abs. 1, 2 DDG erfüllt sind, insbesondere, dass für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit besteht, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, und dass die Sperrung verhältnismäßig ist.

Einzelheiten werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

d) Die prozessbeteiligten Parteien wirken beidseitig auf einen zügigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens hin. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

e) Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens informiert der Rechteinhaber die Geschäftsstelle schnellstmöglich über den Verfahrensausgang.

f) Obsiegt der Rechteinhaber im gerichtlichen Verfahren vollständig oder teilweise, teilt die Geschäftsstelle sämtlichen Internetzugangsanbietern die im Wege der DNS-Sperre zu sperrenden Domains mit.

g) Lehnt das Prozessgericht den Antrag des Rechteinhabers in einem CUII-Gerichtsverfahren vollständig oder teilweise ab, ist der Rechteinhaber dazu berechtigt, die ihm aus der Zivilprozessordnung zur Verfügung stehenden Rechtsmittel vollständig auszuschöpfen. Entscheidet sich der Rechteinhaber für die weitere Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs, teilt er dies der Geschäftsstelle mit, welche die Internetzugangsanbieter hierüber informiert.



8. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre im CUII-Musterverfahren

Neben der Durchführung von CUII-Sperrverfahren nach Ziffer 3 a und Ziffer 3 b sowie Ziffer 7 erkennen die Parteien im Zusammenhang mit Sperrmöglichkeiten von SUWs gegenseitig an, dass sich Rechtsfragen stellen können, die wesentlich über die bisherigen gerichtlich entschiedenen Rechtsfragen hinausgehen und für zukünftige CUII-Gerichtsverfahren grundsätzliche Bedeutung haben können. Zu diesem Zwecke können unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen CUII-Musterverfahren nach Ziffer 3 a und Ziffer 3 c durchgeführt werden. Zusätzlich zu den in Ziffer 7 genannten Voraussetzungen gilt dafür Folgendes:

- a) Der ein CUII-Musterverfahren anstrebende Rechteinhaber leitet der Geschäftsstelle zunächst eine Mitteilung mit dem Inhalt nach Ziffer 7 a sowie der Angabe zu, ein CUII-Musterverfahren durchführen zu wollen. Hierbei hat er die Rechtsfrage im Sinne von Ziffer 3 c, die noch nicht Gegenstand eines CUII-Gerichtsverfahrens war, hinreichend zu konkretisieren.
- b) Beinhaltet die Mitteilung nach Ansicht der Geschäftsstelle die erforderlichen Informationen, leitet die Geschäftsstelle die Mitteilung nebst dem Entwurf der Klageschrift oder der Antragschrift sämtlichen Internetzugangsanbietern mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu. Außerdem wählt die Geschäftsstelle einen Internetzugangsanbieter für das anstehende CUII-Gerichtsverfahren aus. Einzelheiten zur Auswahl der Internetzugangsanbieter werden in einer Verfahrensordnung geregelt. Mit der Stellungnahme können ein oder mehrere Internetzugangsanbieter mitteilen, dass sie als Partei am gerichtlichen Verfahren beteiligt werden möchten und sich dort verteidigen werden. Die Frist zur Stellungnahme regelt eine Verfahrensordnung.
- c) Nach Ablauf der Frist informiert die Geschäftsstelle den antragstellenden Rechteinhaber unverzüglich darüber, ob eine Stellungnahme vorliegt und leitet diese ggf. an ihn weiter. Danach leitet der antragstellende Rechteinhaber die erforderlichen Schritte für die Durchführung eines CUII-Musterverfahrens ein. Dafür gelten die Regelungen in Ziffer 7 c entsprechend.
- d) Im Übrigen finden Ziffer 7 d-g auf das CUII-Musterverfahren entsprechende Anwendung.

9. Umsetzung der DNS-Sperre im Hinblick auf SUW

- a) Im Anschluss an die Mitteilung der zu sperrenden Domains durch die Geschäftsstelle an die Internetzugangsanbieter nach Ziffer 7 f und Ziffer 8 d, setzen diese die betreffende DNS-Sperre ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage um, auch hinsichtlich der Kosten der Umsetzung. Die Umsetzung erfolgt unverzüglich, näheres regelt eine Verfahrensordnung. Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter bekräftigen, dass das mit diesem Verhaltenskodex begründete Verfahren von den Parteien im Wege des Aufeinanderzugehens vereinbart wurde. Sie behalten sich ihre jeweiligen Rechtspositionen vor. Die Möglichkeit des Streitbeilegungsverfahrens nach Ziffer 12 bleibt unberührt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.



- b) Nach Implementierung der DNS-Sperre setzen die Internetzugangsanbieter die Geschäftsstelle in geeigneter Form über die Implementierung in Kenntnis, näheres regelt eine Verfahrensordnung.
- c) Soweit ein Internetzugangsanbieter bzw. ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktienG verbundenes Unternehmen nicht selbst DNS-Server betreibt, sondern diese im Wege der Vorleistung durch andere Internetzugangsanbieter betreiben lässt,
- (1) wird dieser ihre Vorleister, die nicht an den Verhaltenskodex gebunden sind, in Textform zu einer der Entscheidung im CUII-Gerichtsverfahren entsprechenden DNS-Sperre auffordern oder
 - (2) erklärt sich dieser Internetzugangsanbieter gegenüber dem bzw. den vorleistenden und ebenfalls durch diesen Verhaltenskodex gebundenen Internetzugangsanbietern damit einverstanden, dass die DNS-Sperre auch mit Wirkung für dessen Kunden umgesetzt wird.
- d) Sollte ein Vorleister im Fall dieser Ziffer 9 c (1) die DNS-Sperre nicht unverzüglich umsetzen, wird der Internetzugangsanbieter, der nicht selbst DNS-Server betreibt, die Clearingstelle darüber informieren, die diese Information an den Antragsteller weiterleitet, vorausgesetzt, es stehen diesem keine Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegen.
- e) Informationen, die dem Internetnutzer aufgrund der DNS-Sperre angezeigt werden, werden inhaltlich über den Steuerungskreis abgestimmt. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung.

10. Verfahren bei Weiteren Domains und Mirror-Domains

- a) Bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Entscheidung über die Sperre von Weiteren Domains und Mirror-Domains erfolgt durch den sachverständigen Prüfer, ein erneutes gerichtliches Verfahren ist nicht erforderlich. Diese Entscheidungen sind ohne Präjudiz für Sach- und Rechtslage.
- b) Die Antragsteller nehmen in diesen Fällen auf die durch sie erwirkte gerichtliche Entscheidung Bezug und legen in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung.
- c) Gibt der sachverständige Prüfer dem Antrag des Rechteinhabers statt, teilt die Geschäftsstelle sämtlichen Internetzugangsanbietern die im Wege der DNS-Sperre zu sperrenden Weiteren Domains und Mirror-Domains mit. Für die Umsetzung der Sperren gilt Ziffer 9 entsprechend.

11. Monitoring gesperrter Seiten/Aufhebung von Sperren

- a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder ein Verfahren nach Ziffer 3 durchgeführt haben, überwachen mit geeigneten Maßnahmen die betreffenden SUWs, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, daraufhin, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer SUW weiter



gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, teilen der bzw. die Rechteinhaber der Clearingstelle mit, dass die DNS-Sperre entfallen kann. Die Clearingstelle setzt die Internetzugangsanbieter hiervon unverzüglich in Kenntnis.

b) Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11 a liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn

- (1) die Website keine Inhalte mehr aufweist, oder
- (2) die gesperrte Domain nur noch den Inhalt aufweist, dass sie zum Verkauf steht, oder
- (3) auf der Website kein strukturell urheberrechtsverletzendes Angebot mehr zu finden ist, für das die Sperre beantragt wurde, oder
- (4) die Domain auf eine andere Domain weiterleitet, unter der sich ein anderes Angebot als die SUW befindet.

Nicht jede vorübergehende Entfernung der Inhalte oder Nichterreichbarkeit der SUW muss direkt zu einer Entsperrung führen. Wenn das Monitoring aufgrund bestimmter Kriterien eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die Entfernung der Inhalte oder Nichterreichbarkeit der SUW nur vorübergehend ist, kann eine angemessene Übergangszeit zur Entsperrung gewährt werden. Einzelheiten zu den Kriterien und den zeitlichen Intervallen regelt eine Verfahrensordnung.

c) Erhalten die Parteien dieses Verhaltenskodex unabhängig von der in Ziffer 11 a geregelten Überwachung Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen betreffend SUWs, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, nicht mehr vorliegen könnten, teilt die betreffende Partei dies der Clearingstelle mit. Die Clearingstelle informiert den bzw. die Rechteinhaber, der bzw. die selbst oder deren Mitglieder den Antrag gestellt hat bzw. haben, für den bzw. die dann die Pflichten nach Ziffer 11 a gelten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Clearingstelle selbst diese Kenntnis erhält.

12. Streitbeilegungsverfahren; Gerichtsweg

a) Für den Fall, dass ein nicht unmittelbar am CUII-Gerichtsverfahren beteiligter Internetzugangsanbieter oder Rechteinhaber mit der gerichtlichen Entscheidung nach Ziffer 7 oder Ziffer 8 nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung durch den sachverständigen Prüfer auf ihre Vertretbarkeit überprüfen zu lassen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen, die diesen an den sachverständigen Prüfer weiterleitet. Die Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung.

b) Dem sachverständigen Prüfer steht es in seinem Ermessen frei, für die durchzuführende Vertretbarkeitsprüfung nach Ziffer 12 a jeweils einen nicht am vorigen CUII-Gerichtsverfahren beteiligten Vertreter eines Rechteinhabers und eines Internetzugangsanbieters hinzuzurufen, soweit dies aus seiner Sicht für die Überprüfung der Entscheidung erforderlich ist.

c) Nach Abschluss der Vertretbarkeitsprüfung nach Ziffer 12 a, b teilt der sachverständige Prüfer sein Ergebnis der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Partei



mit, die die Überprüfung beantragt hat. Zusätzlich kann der sachverständige Prüfer nach seinem Ermessen einzelne oder alle Parteien dieses Verhaltenskodex zu einem Gespräch zur Streitbeilegung einladen. Die Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung. Damit endet das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex. Demjenigen Internetzugangsanbieter oder Rechteinhaber, welcher im Sinne der Ziffer 12 a nicht mit der gerichtlichen Entscheidung einverstanden ist, steht der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Für die weiteren Parteien gelten die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex fort.

13. Anderweitige behördliche und gerichtliche Entscheidungen

a) Die Parteien sind sich einig, dass Internetzugangsanbieter dazu berechtigt sind, die DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 nicht umzusetzen, bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt sind, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen. Das schließt behördliche Entscheidungen sowie vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, die ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, und solche, die nach Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckbar sind, nach Leistung der Sicherheit ein. Der Internetzugangsanbieter ist nicht verpflichtet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

b) Der Internetzugangsanbieter, der Adressat einer unter Ziffer 13 a genannten behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist, ist verpflichtet, die Clearingstelle darüber unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details zu informieren. Die Clearingstelle leitet diese Informationen unverzüglich an die Antragsteller und die anderen Parteien weiter, die an der Umsetzung der DNS-Sperre auf Seiten der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter beteiligt waren. Alle betroffenen Parteien werden sich nach Treu und Glauben darüber verständigen, ob und wie eine Verteidigung gegen die betreffende Entscheidung erfolgen soll. Die betroffenen Parteien, die nicht Adressat der Entscheidung sind, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Dritte in Anspruch genommene Partei nach besten Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Erfolgt keine Verteidigung gegen die behördliche oder gerichtliche Entscheidung, ist der Internetzugangsanbieter nicht zur Umsetzung von DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 verpflichtet bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt.

14. Kosten

a) Die Parteien verpflichten sich, eine pro Kopf festzusetzende Jahrespauschale zu zahlen, die in Summe die Kosten der Geschäftsstelle finanziert. Die Pauschale ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten zur Festlegung der Jahrespauschale regelt eine Gebührenordnung.

b) Die außergerichtlichen Kosten und Gerichtskosten für CUII-Gerichtsverfahren nach Ziffer 3 a-c, Ziffer 7 und Ziffer 8 richten sich im Falle einer kontradiktorischen Entscheidung nach der gerichtlichen Entscheidung selbst. Im Übrigen trägt der Rechteinhaber seine außergerichtlichen Kosten und die Gerichtskosten.



c) Entscheidet sich ein Rechteinhaber im Falle einer Entscheidung nach Ziffer 7 g und/oder Ziffer 8 d dazu, den Rechtsweg zu beschreiten, hat er die anfallenden gerichtlichen Kosten zu tragen.

d) Die Kosten für das CUII-Folgeverfahren decken ausschließlich das Honorar des sachverständigen Prüfers. Diese Kosten trägt der Antragsteller, auch wenn der Antrag erfolgreich ist. Die Kosten für das Streitbeilegungsverfahren nach Ziffer 12 trägt der jeweilige Antragsteller unabhängig von der Entscheidung des sachverständigen Prüfers. Die Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung.

e) Die Kosten für gerichtliche oder behördliche Verfahren nach Ziffer 12 und 13 trägt jede Partei selbst nach Maßgabe der gerichtlichen oder behördlichen Kostenentscheidung, soweit sich aus Ziffer 15 nichts anderes ergibt.

15. Haftungsfreistellung

a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder die Umsetzung einer DNS-Sperre nach Ziffer 7 und/oder Ziffer 8 erwirkt haben, stellen die Internetzugangsanbieter, die auf Basis dieses Verhaltenskodex diese Sperren umgesetzt haben, von berechtigten Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dieser DNS-Sperre frei. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren. Die Haftungsfreistellung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als die Ansprüche Dritter durch einen Fehler beim Internetzugangsanbieter begründet werden. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

b) Die Informations- und Kooperations- und Unterstützungspflichten aus Ziffer 13 b gelten entsprechend. Ferner sind die Internetzugangsanbieter verpflichtet, sich gegenüber den Anspruchstellern vorsorglich auf vertraglich vereinbarte und, wenn vorhanden, gesetzliche Haftungsbeschränkungen zu berufen.

c) Sofern ein mit dem Internetzugangsanbieter, der an diesen Verhaltenskodex gebunden ist, verbundenes Unternehmen die vertraglichen Beziehungen zum Zugangs-Endkunden unterhält, fallen Ansprüche dieses verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Zugangs-Endkunden nicht unter die Freistellung.

16. Kommunikation der Parteien

Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Verhaltenskodex erfolgen vertraulich über die Clearingstelle. Die Parteien dieses Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf. Rechteinhaber, deren Mitglieder Anträge stellen, benennen und aktualisieren überdies den entsprechenden Email-Kontakt auf Seiten der Antragsteller. Die Kommunikation der Parteien kann auch plattformbasiert erfolgen. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

17. Evaluation



- a) Dieser Verhaltenskodex wird jährlich durch den Steuerungskreis evaluiert. Dabei werden die Anzahl durchgeführten CUII-Gerichtsverfahren, ihr Entscheidungsausgang, CUII-Folgeverfahren und die anfallenden Kosten bewertet. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung. Die Rechteinhaber werden ggf. vorhandene Studien zur Effektivität der umgesetzten DNS-Sperren in die Evaluierung mit einbringen.
- b) Im Rahmen der Evaluation kann abgestimmt werden, ob dieser Verhaltenskodex auch auf andere Sperrmaßnahmen als DNS-Sperren erweitert wird.

18. Laufzeit; Kündigung; Beitritt neuer Parteien

- a) Dieser Verhaltenskodex wird befristet bis zum 31. Dezember 2025 geschlossen und kann frühestens zu diesem Datum ordentlich gekündigt werden.
- b) Dieser Verhaltenskodex verlängert sich für jede Partei um jeweils ein Jahr, wenn die Partei nicht zum Jahresende kündigt. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres in Textform gegenüber der Clearingstelle erklärt werden. Die Clearingstelle informiert alle Parteien dieses Verhaltenskodex über Kündigungen. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- c) Jede Partei kann diesen Verhaltenskodex aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 18 b innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass in diesem Verhaltenskodex getroffene Regelungen rechtswidrig sind oder (2) der Verhaltenskodex geändert wurde, soweit die kündigende Partei dieser Änderung nicht zugestimmt hat. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- d) Dieser Verhaltenskodex ist beendet, wenn kein Rechteinhaber oder kein Internetzugangsanbieter mehr Partei ist.
- e) Mit der Beendigung – gleich aus welchem Grund – erlöschen sämtliche Verpflichtungen für die betreffende Partei aus diesem Verhaltenskodex, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- f) Diesem Verhaltenskodex können weitere Parteien beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Steuerungskreis, dessen Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerspruchsrechtes der Mitglieder steht. Die Entscheidung ist allen Parteien mitzuteilen; sie wird wirksam, wenn keine Partei innerhalb eines Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht. Auf Seiten der Internetzugangsanbieter ist Voraussetzung für einen Beitritt, dass der beitretende Internetzugangsanbieter alle bis dato empfohlenen und umgesetzten Sperren von SUWs ebenfalls umsetzt. Ein Beitritt eines Rechteinhabers oder eines Internetzugangsanbieters kann ansonsten nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein Widerspruch ist ebenfalls nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.



19. Zusätzliche Regelungen für besondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex DNS-Sperren

a) Sofern ein Rechteinhaber Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUWs in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher eines der in Ziffer 3 dargestellten Verfahren durchzuführen, fordert der Steuerungskreis diesen Rechteinhaber nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Verfolgung dieser Ansprüche zu beenden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Rechteinhaber fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Die von dem Verfahren betroffenen Internetzugangsanbieter sind bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, ihrerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

b) Sofern ein Mitglied eines Rechteinhabers in Form eines Verbandes Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUWs in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher eines der in Ziffer 3 dargestellten Verfahren durchzuführen, wird der Rechteinhaber in Form eines Verbandes (i) auf sein Mitglied einwirken, das Verfahren unverzüglich zu beenden, und (ii) den/die Internetzugangsanbieter von allen angefallenen Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

c) Setzt ein Internetzugangsanbieter oder sein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Vorleister eine DNS-Sperre nicht nach Ziffer 7 oder Ziffer 8 um, obwohl alle Voraussetzungen der Ziffer 7 oder der Ziffer 8 vorliegen, und geht nicht auf dem Gerichtsweg nach Ziffer 12 gegen diese vor, fordert der Steuerungskreis den Internetzugangsanbieter nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, die Umsetzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Internetzugangsanbieter fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Beschreitet der Internetzugangsanbieter den Gerichtsweg (ggf. auch erfolglos), besteht kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der antragstellende Rechteinhaber ist bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, seinerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der Internetzugangsanbieter ist zudem verpflichtet, dem Rechteinhaber die für die Durchführung des in Frage stehenden CUII-Gerichtsverfahren angefallenen Gerichtskosten gemäß Ziffer 14 vollständig zu erstatten, sofern derartige Kosten angefallen sind. Dieser Erstattungsanspruch kann auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Gerichten geltend gemacht werden.

20. Transparenz



a) Die Clearingstelle veröffentlicht auf ihrem Internetauftritt diesen Verhaltenskodex, sowie eine Liste mit Angaben derjenigen SUWs, die nach der Durchführung von CUII-Gerichtsverfahren aufgrund gerichtlicher Entscheidung nach Ziffer 7 und Ziffer 8 des Kodex zu sperren sind. Sämtliche weitere Dokumente sind vertraulich. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

b) Dieser Verhaltenskodex stellt keinerlei Präjudiz für Vereinbarungen und rechtliche Auseinandersetzungen außerhalb des Verhaltenskodex zwischen den Parteien dar.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Verhaltenskodex Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verhaltenskodex vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Verhaltenskodex eine Lücke enthalten sollte. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 18 c bleibt unberührt.

22. Änderungen

Änderungen dieses Verhaltenskodex bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126b BGB), so dass auch ein Emailaustausch genügt. Änderungen werden durch die Parteien des Verhaltenskodex mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, wobei die 2/3-Mehrheit unter allen Parteien der Internetzugangsanbieter wie auch unter den Parteien der Rechteinhaber jeweils gegeben sein muss.

23. Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Verhaltenskodex und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

24. Deutsche Fassung maßgebend

Für die Durchführung und die Auslegung dieses Verhaltenskodex ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.

* * *





Anlage 1 zum
CUII-VERHALTENSKODEX 2.0 (3. Änderung vom 23. Juni 2025)
Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

COMPLIANCE-ERKLÄRUNG

Compliance-Erklärung

Die Mitglieder des Steuerungskreises gemäß Ziffer 4 des Verhaltenskodex wollen ihrer kartellrechtlichen Verantwortung in vollem Umfang gerecht werden. Sie sind sich bewusst, dass das Kartellverbot sämtliche Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen untersagt, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Zugleich untersagt es den Austausch von strategisch relevanten Informationen zwischen Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Für einen Verstoß gegen das Kartellverbot kommt es dabei nicht darauf an, dass eine Vereinbarung formal getroffen wird oder ein Austausch formal geschieht. Vielmehr können Kartellrechtsverstöße auch mündlich und in informellem Rahmen erfolgen. Daher ist jedes Mitglied des Steuerungskreises dafür verantwortlich, dass Themen, deren Diskussion kartellrechtlich kritisch sein könnte, nicht zwischen den Mitgliedern besprochen werden.

Die Sitzungen des Steuerungskreises dienen ausschließlich als Forum für die Diskussion von Themen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterentwicklung der Clearingstelle unter den Mitgliedern besprochen werden müssen und die keinen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben. Die Mitgliedschaft im Steuerungskreis darf unter keinen Umständen dazu genutzt werden, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verständigung zu einer Wettbewerbsbeschränkung einschließlich eines unzulässigen Boykotts anderer Unternehmen zu erzielen.

Mitglieder des Steuerungskreises haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Kartellrechtsexperten zu den Sitzungen hinzuziehen; mehrere Mitglieder können sich auf einen gemeinsamen Kartellrechtsexperten einigen.

